

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0078/WP18
Federführende Dienststelle: Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 16.03.2021
		Verfasser/in:
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.03.2021	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Servos, SPD, vom 02.02.2021 zu den Themen „Leichte Sprache“ und „Barrierefreiheit“

Mit Schreiben an die Oberbürgermeisterin vom 02.02.2021 stellt der Vorsitzende der SPD Ratsfraktion mit Hinweis auf den vom Gleichstellungsbüro veröffentlichten Leitfaden zur gendergerechten Sprache Fragen zur Erstellung von Informationen in Leichter Sprache und zur Umsetzung von Standards zur Barrierefreiheit in der Stadt Aachen.

Vorab ist zu erläutern, dass Leichte Sprache und gendergerechte Sprache keine Gemeinsamkeiten in Entwicklung und Anwendung aufweisen. So findet Gendern in Leichter Sprache regelmäßig nicht statt, da eine gendergerechte Sprache zu einer erschwerten Lesbarkeit von Texten führt. Der Leichten Sprache liegt hingegen die Intention der Vereinfachung zu Grunde.

Die Übersetzung in Leichte Sprache folgt umfangreichen Regelwerken, die von dem seit 2006 bestehenden Verein „Netzwerk Leichte Sprache“ herausgegeben werden. In der Logik der Leichten Sprache gilt die Verständnisebene der Zielgruppe. Dies bedeutet, dass eine wortwörtliche Übersetzung nicht möglich ist und die Texte neu aufgebaut werden müssen. Elementar dabei ist, dass der übertragene Text anschließend von der Zielgruppe Wort für Wort geprüft wird bzw. die Zielgruppe direkt bei der Erstellung des Textes eingebunden ist. Zur Zielgruppe gehören dabei vorrangig Menschen mit Lernschwierigkeiten, geistiger Behinderung, Demenz oder Aphasie. Ebenfalls können Menschen mit geringer Kenntnis der deutschen Sprache oder funktionalem Analphabetismus von Leichter Sprache profitieren.

Die Agentur Barrierefrei NRW erläutert dazu wie folgt:

„Leichte Sprache ist eine stark vereinfachte Variante des Deutschen, also eine sehr leicht verständliche Sprache. Sie ist in erster Linie eine schriftliche Kommunikationsform. Insofern adressiert sie primär „Personen, die zumindest basale Lesekompetenzen und Lesestrategien haben, um sich Texte selbstständig anzueignen.“ Bei der Erstellung von Texten in Leichter Sprache orientieren sich die Übersetzenden an einschlägigen Regelwerken. Recht verbreitet ist das Regelhandbuch des Netzwerks Leichte Sprache e.V., dessen Regeln gemeinsam von Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten erarbeitet wurden. Seit 2016 liegt mit dem im Duden-Verlag erschienenen Ratgeber Leichte Sprache das bislang umfassendste, wissenschaftlich fundierte Regelwerk vor. Die Regeln sind an den Prinzipien der größtmöglichen Verständlichkeit und erhöhten Wahrnehmbarkeit ausgerichtet (hinsichtlich der Wortstruktur und des Wortschatzes, des Satzbaus, der Textinhalte und der medialen und visuellen Gestaltung). Ein weiteres Merkmal der Leichten Sprache ist die starke Orientierung an der Zielgruppe. So ist eine Prüfung der Verständlichkeit durch Personen aus der Zielgruppe nötig, damit ein Text mit einem Qualitätssiegel als Leichte Sprache ausgezeichnet werden darf.“¹

Übersetzungen in Leichte Sprache können aufgrund der Komplexität sowie der fehlenden personellen und fachlichen Voraussetzungen nicht durch die Leitstelle „Menschen mit Behinderungen“ des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration selbst erfolgen. Aufträge zum Übertrag von Texten in Leichte Sprache müssen an ein entsprechend qualifiziertes Übersetzungsbüro vergeben werden.

¹ Evangelische Stiftung Volmarstein: Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache

Die konkret gestellten Fragen sind vor diesem Hintergrund im Einzelnen wie folgt zu beantworten:

1. Im Haushalt 2020 wurde ein Budget i.H.v. 40.000 € im Produkt 4-050101-935-8 zur Umstellung der wichtigsten Texte der Stadt Aachen (Broschüren, Flyer, Online Veröffentlichungen) auf Leichte Sprache zur Verfügung gestellt. Inwieweit wurde diese Aufgabe bewältigt?

Der Auftrag zur Übersetzung in Leichte Sprache musste im Wege eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben werden. Aus diesem Vergabeverfahren ging das Büro für Leichte Sprache bei der Lewac Aachen gGmbH als erfolgreiche Bieterin hervor, sodass der Auftrag im September 2020 an diese vergeben werden konnte. Aufgrund der dortigen Auslastung durch laufende Aufträge sowie der zunächst verwaltungsintern erforderlichen Abstimmungsprozesse mit den beteiligten Fachbereichen/Eigenbetrieben konnten innerhalb des Kalenderjahres 2020 noch keine Übersetzungen erfolgen. Die in 2020 zur Verfügung gestandenen Mittel wurden daher im Rahmen der Ermächtigungsübertragung in 2021 erneut zur Verfügung gestellt.

In 2020 wurde mit Hilfe des Call Aachen (Fachbereich Bürger*innenservice) in einem ersten Schritt zunächst eruiert, welche Themen für den Adressatenkreis von Leichter Sprache vorrangig von Interesse sind. Die so entstandene „Top 20 - Liste“ wurde sodann nach Themenbereichen und beteiligten Fachbereichen geclustert. Auf dieser Grundlage sind der Fachbereich Bürger*innenservice und der Aachener Stadtbetrieb als Pilotbereiche für die Übersetzung von Informationen in Leichte Sprache bedarfsorientiert ausgewählt worden. Um die Übersetzungen fertigen zu können, arbeitet das Büro für Leichte Sprache mit eigens dazu ausgewählten Ansprechpartner*innen in den Pilotbereichen eng zusammen. Aktuell erfolgen die ersten Übersetzungen von Informationsmaterialien des Aachener Stadtbetriebs, die voraussichtlich in etwa nach Ostern 2021 zur Veröffentlichung bereit stehen.

2. Gibt es einen Leitfaden der Stadtverwaltung zur Verwendung Leichter Sprache?

Einen städtischen Leitfaden gibt es nicht, da es sich bei Leichter Sprache um eine quasi eigenständige Sprache handelt und Übersetzungen in diese nur durch entsprechend geschulte Übersetzer*innen erfolgen können. Insofern gibt es einen deutlichen Unterschied zur gendergerechten Sprache. Allerdings hat die Agentur Barrierefrei NRW „Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache“ erarbeitet, die vom Inklusionsbeirat des Landes NRW beschlossen wurden.

3. Was sind die weiteren Planungen der Verwaltung bzgl. der Verwendung Leichter Sprache?

Oberstes Ziel ist zunächst, mit den für Leichte Sprache verfügbaren Mitteln möglichst viele städtische Informationsmaterialien bedarfsorientiert durch das beauftragte Büro übersetzen zu lassen. Es bleibt insofern abzuwarten, wie viele bzw. welche konkreten Übersetzungen bei den Pilotbereichen Fachbereich Bürger*innenservice und Aachener Stadtbetrieb sich im Jahresverlauf realisieren lassen. Es ist in diesem Zusammenhang zu evaluieren, wie eine bedarfsorientierte Ausweitung der Verwendung von Leichter Sprache in der Verwaltung erfolgen kann und welche weiteren Informationsmaterialien übersetzt werden müssen. In der Leitstelle „Menschen mit Behinderungen“ des Fachbereichs Wohnen, Soziales und

Integration sind die Behindertenbeauftragte und ihr Team in ihrer Lotsenfunktion beratend tätig. Die Behindertenbeauftragte wird die aus dem aktuellen Auftragsvolumen erzielten Ergebnisse im Ausschuss für Soziales, Integration und Demografie zu gegebener Zeit vorstellen. Anzustreben ist langfristig, zu allen für den Adressatenkreis wichtigen Informationen Übersetzungen oder Ergänzungen in Leichter Sprache zu entwickeln. Der Mittelbedarf für die Folgejahre bzw. für weitere Beauftragungen zur Übersetzung kann erst in Abhängigkeit der zu gewinnenden Erkenntnisse aus der laufenden Beauftragung eingeschätzt und beziffert werden.

4. Welche Standards bzgl. Barrierefreiheit für Menschen mit besonderen Herausforderungen (z.B. Blinde, Gehörlose, ...) erfüllt die Stadtverwaltung in ihren Veröffentlichungen digital und analog?

Für digitale Veröffentlichungen gelten die Bestimmungen der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen - BITV NRW). Die Angebote gelten als barrierefrei, *„... wenn die Grundsätze (§ 2 Abs. 1 BITV NRW) so umgesetzt wurden, dass die Angebote die Standards der Priorität I und für zentrale Einstiegs- und Navigationsseiten zusätzlich der Priorität II des Anhangs der BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV -) des Bundes erfüllen.*

Bei der Neugestaltung von www.aachen.de im Jahr 2009 wurde auf eine barrierefreie Programmierung besonderes Augenmerk gelegt. Festgestellte Mängel sollten der Online-Redaktion gemeldet werden, damit diese beseitigt werden können. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden erstmals spezielle Informations-Videos in Gebärdensprache gedreht und veröffentlicht. Bei analogen Veröffentlichungen muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit besondere barrierefreie Versionen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu kann die Behindertenbeauftragte und die Leitstelle Menschen mit Behinderungen beratend hinzugezogen werden.

5. Welche Bestrebungen gibt es, diese Standards weiter zu erhöhen?

Bei Veröffentlichungen prüft die Verwaltung (FB 13 und FB 56 in besonderer Verantwortung), inwieweit diese für Menschen mit Behinderungen von Belang sein könnten und wie sie auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden können. Dies kann zum Beispiel durch Übersetzungen in Leichte Sprache oder spezielle Gebärdensprachenvideos für Hörbehinderte erfolgen. Bisher stehen für solche Maßnahmen im Haushalt allerdings keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 02.03.2021
bezüglich der Entwicklungen im Bereich Sperrgut**

1. Wie hat sich die Zahl der Sperrgutabfuhren seit dem Jahr 2017 entwickelt?

Vor der Neuausrichtung gab es jährlich durchschnittlich 52.600 Terminvergaben für die Abholung von Sperrgut. Die Anzahl der Termine hat sich seit der Neuausrichtung der Abfallwirtschaft im Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Anzahl Termine	15.364	17.167	16.999	18.485

2. Wie hat sich die Menge an Sperrgut im Hol- und Bringsystem seit dem Jahr 2017 entwickelt?

Vor der Neuausrichtung betrug die Sammelmenge an Sperrgut im Holsystem durchschnittlich 5.600 Tonnen pro Jahr und im Bringsystem 890 Tonnen pro Jahr. Durch die Neuausrichtung der Abfallwirtschaft haben sich die jährlichen Sperrgutmengen im Hol- und Bringsystem wie folgt entwickelt:

Jahr	Holsystem [t/a]	Bringsystem [t/a]
2017	3.204,41	1.410,37
2018	3.849,91	1.381,19
2019	3.698,82	1.389,02
2020	4.195,73	1.241,83

3. Wie haben sich die Anfallstellen „wilder Sperrabfall“ seit 2017 entwickelt?

Vor der Neuausrichtung der Abfallwirtschaft gab es durchschnittlich 1.061 wilde Sperrgutstellen. Die wilden Sperrgutstellen haben sich seit dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Anfallstellen	1.547	2.294	1.854	2.022

Fazit:

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Anzahl der Sperrguttermine um 65 Prozent gesunken ist, während die Menge im Holsystem um nur 25 Prozent gesunken ist. Gleichzeitig ist ein Mengenzuwachs

im Bringsystem um ca. 70 Prozent zu verzeichnen. Die im Rahmen der Neuausrichtung gewünschten Ziele, zum einen pro Termin mehr Menge an Sperrgut abzufahren und zum anderen eine stärkere Nutzung des Bringsystems herbeizuführen, sind somit eingetreten.

Die Anzahl der wilden Sperrgutstellen ist in den letzten Jahren angestiegen. Einer Reduzierung der Termine um etwa 34.100 Stück stehen eine Zunahme an wilden Sperrgutstellen von 960 Stellen gegenüber. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des ordnungsrechtlichen Einschreitens wird der Aachener Stadtbetrieb in Kooperation mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung in den nächsten Wochen und Monaten das Thema der wilden Sperrgutstellen noch mal intensiv behandeln, um dem Anstieg der wilden Sperrgutstellen entgegenzuwirken.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 19.02.2021:

Corona-Situation in der Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche - stationär/teilstationär und ambulant)

1. Wer zahlt die anfallenden Mehrkosten in der Jugendhilfe, die durch COVID 19 entstehen bzw. entstanden sind (z. B: Gesichtsmasken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, bisherige und zukünftige Testungen)?

Mehrkosten, die auf Seiten der im Bereich der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe arbeitenden Jugendhilfeträger durch COVID 19 entstehen, werden derzeit von den Trägern in separaten Rechnungsaufstellungen erfasst und der Fachabteilung Jugend eingereicht und entsprechend bearbeitet.

2. Wo können sich freischaffende Einzelpersonen oder Träger ohne qualifiziertes medizinisches Personal in der Jugendhilfe zukünftig präventiv testen lassen und wer finanziert dies?

Hier gelten die Landesweit bekannten Regelungen NRWs. Testzentren sind auf dem Stadtgebiet ausreichend vorhanden. Gesonderte Regelungen wurden bezogen auf einzelne Träger oder Maßnahmen nicht getroffen.

3. Welche Impfreihenfolge ist für die stationäre und ambulante Jugendhilfe vorgesehen?

Auszug aus einer Nachricht des Dezernenten Herrn Dr. Ziemons an die Träger der stationären Jugendhilfe vom 08.03.2021:

„ ... mit der gerade erfolgten Veröffentlichung des 9. Erlasses zur Impfung in NRW können wir nun auch den Beschäftigten in Kindertagesstätten, Grundschulen, Förderschulen, in der Kindertagespflege und in Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII ein Angebot zur Impfung machen.

Dazu übersende ich Ihnen einen Frage-Antwort-Katalog mit den wichtigsten Informationen dazu, ebenso das Formular zum Arbeitgebernachweis und die Aufklärungs-, Anamnese- und Einwilligungsbögen für die verschiedenen Impfstoffe zu.

Termine können ab sofort für die Zeit ab dem 8.3.2021 vereinbart werden. (...)

Die Träger der ambulanten Jugendhilfe haben bereits schriftliche Anfragen bezüglich der Impfmöglichkeiten an die Fachabteilung Jugend und an das städteregionale Gesundheitsamt gestellt.

Eine zeitnahe Impfmöglichkeit wird jedoch der ambulanten Jugendhilfe aus Landessicht zzt. nicht gewährt.

*4. Gibt es seitens FB 45 ein Beratungs- bzw. Unterstützungsangebot für das Personal in der Jugendhilfe?
Falls ja, wie sieht das Angebot konkret aus?*

Mehrere Mitarbeiter*innen des FB 45 stehen für Fragen und Ideen der Jugendhilfeträger anlass- und einzelfallbezogen regelmäßig und selbstverständlich persönlich, per Zoom oder telefonisch zur Verfügung.

Die Mitarbeiter*innen und Teamleitungen der Sozialraumteams und des Kriseninterventionsdienstes haben situationsangepasst und zielorientiert ihre Arbeit umgestellt. Insbesondere in Zeiten der Lockdowns wurden Kontakte und Unterstützungsangebote intensiviert. Dies betraf auch die Kommunikation und Kooperation mit den ambulanten und stationären Jugendhilfeträgern, sowie anderen, an der Hilfeplanung beteiligten Institutionen und Personen.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 26.02.2021:
Richtlinien bei der Übernahme von Musikpädagog*innen der Musikschule in städtische
Beschäftigungsverhältnisse**

*1. Nach welchen Richtlinien erfolgten die Stellenbesetzungen der Musikpädagog*innen ab 2015 bis zu Neubesetzung der Musikschulleitung?*

Nach den Richtlinien der Stadt Aachen in Abstimmung mit Personaldezernat und Personalrat.

2. Aus welchen Gründen wurde die Umsetzung des o.g. Beschlusses mit der Besetzung der neuen Leitung der Musikschule ausgesetzt?

Die Umsetzung wurde nicht ausgesetzt. Die zur weiteren Umsetzung des Prozesses notwendige Kommunikation, Transparenz und Kriterienerstellung bedurfte im Zusammenhang mit der Einarbeitung des neuen Schulleiters und den organisatorischen Herausforderungen der Coronakrise allerdings etwas Zeit. Wie in der Sitzung des Betriebsausschusses Kultur am 17.2.21 berichtet, sind die Stellen mittlerweile ausgeschrieben und werden noch im laufenden Schuljahr besetzt.

3. Warum wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses Kultur nicht über die Aussetzung des Beschlusses informiert?

Die Abweichung von der in der Beschlussfassung vom 16.6.2015 ausgerollten Zeitschiene stellt eine Aufgabe der Verwaltung dar, die intern mit Personaldezernat und Personalrat abgestimmt war.

*4. Welche Richtlinien gelten aktuell bei der Übernahme von Musikpädagog*innen in Festanstellung?*

Aus dem zur Verfügung stehenden Stundenpool wurden Stellenprofile für die jeweiligen Fächer mit entsprechenden Deputatsumfängen entwickelt und diese intern ausgeschrieben und veröffentlicht. Bewerben können sich alle freien Mitarbeiter*innen, die an der Musikschule über einen Honorarvertrag unterrichten. Die Verfahren werden nach den Richtlinien der Stadtverwaltung im Benehmen mit dem Personaldezernat und dem Personalrat durchgeführt.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10.03.2021:
„Arbeitsbedingungen und Gewerbesteuerzahlungen bei Amazon“**

1. Kann Amazon den Nachweis einer Tarifbindung an den Tarifvertrag des Einzelhandels erbringen?

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Aushandlung von Tarifverträgen seit jeher Aufgabe der einzelnen Tarifparteien, bestehend aus Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften beziehungsweise aus einzelnen Arbeitgebern in Verbindung mit der zuständigen Gewerkschaft, beispielsweise bei Haustarifen. Die Aushandlungsprozesse unterliegen der im Grundgesetz rechtlich fest verankerten Tarifautonomie. Die Tarifbindung an branchenspezifische Tarifverträge ist Teil dieser Verhandlungen. Eine Aussage hinsichtlich der allgemeinen Tarifbindung Amazons an den Tarifvertrag des Einzelhandels kann von der Stadt Aachen daher nicht getroffen werden.

2. Gibt es bei Amazon Betriebsräte? Wenn nein, warum nicht?

Die Bildung von Betriebsräten ist Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens am jeweiligen Standort und erfolgt in der Regel mit der Unterstützung der am Standort zuständigen Gewerkschaft. Die bei der Bildung von Betriebsräten zum Einsatz kommenden Rechte und Pflichten sind im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geregelt. Eine Aussage über das Vorhandensein eines Betriebsrates, bezogen auf den Amazon Standort im Gewerbepark Avantis, kann folgerichtig erst bei Inbetriebnahme des Standorts gemacht werden. Dem Internetauftritt der Gewerkschaft ver.di ist zu entnehmen, dass es seit einigen Jahren an allen sich in Deutschland befindenden Versandzentren von Amazon Betriebsräte gibt.

3. Ist es bei Amazon üblich, mit sogenannten ‚Probearbeitsverhältnissen‘ gezielt ‚Auftragsspitzen‘ abzuarbeiten? Falls ja, in welcher Größenordnung und wie lange?

Die temporäre Aufstockung der Mitarbeitendenzahl während Stoßzeiten ist bei vielen Versandhändlern übliche Praxis. Regelmäßig suchen Unternehmen offensiv Saisonkräfte, beispielsweise für das Weihnachtsgeschäft. Eine für die deutschen Standorte von Amazon allgemeingültige Auskunft über die Art, Größenordnung und Dauer dieser Beschäftigungsverhältnisse ist der Stadt Aachen nicht möglich. Der lokalen Presse war bereits zu entnehmen, dass Amazon zur Unterstützung der Stammebelegschaft im Weihnachtsgeschäft, am Standort Aachen, rund 300 temporär Beschäftigte einsetzen wird.

4. Welche Regelungen gelten für befristete Beschäftigungsverhältnisse und solche, die über Zeitarbeitsfirmen vermittelt werden?

Die bundesdeutschen Rahmenbedingungen bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen und der Arbeitnehmerüberlassung sind dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) sowie dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu entnehmen.

5. Zahlt Amazon in den Kommunen, in denen das Unternehmen bereits angesiedelt ist, Gewerbesteuer? Falls ja, stimmt die Höhe der Zahlungen mit den erzielten Umsätzen überein?

Die bundesweiten Regeln für die Zahlung der Gewerbesteuer sind im Gewerbesteuergesetz (GewStG) festgeschrieben. Die Höhe der zu leistenden Gewerbesteuer ergibt sich grob aus der Verrechnung des erzielten Jahresgewinns eines Unternehmens mit einem bundeseinheitlichen Steuersatz sowie dem von der zuständigen Gemeinde festzusetzenden Hebesatz. Die Stadt Aachen geht davon aus, dass Amazon eine Gewerbesteuerzahlung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Eine Antwort auf die Frage über die Höhe der zu leistenden Gewerbesteuer durch Amazon am Standort Aachen kann erst nach der Inbetriebnahme des Standorts im Gewerbepark Avantis gegeben werden. Grundsätzlich ist die Besteuerung von großen Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands damit Gegenstand von nationalen sowie supra- bzw. internationalen Gesetzen.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom
15.03.2021: „Zustand Aachener Bolzplätze“**

1. *Wie viele Bolzplätze gibt es in Aachen und wie sind sie im Stadtgebiet verteilt?*

► Die Anzahl der öffentlichen Plätze mit „Bolzmöglichkeiten“ beläuft sich insgesamt auf etwa 78 klassische Bolzplätze, Bolzwiesen und Mini-Spielfelder. Hierbei unterscheidet man zwischen reinen Bolzplätzen (26) und Spielplätzen in Kombination mit Bolzplätzen (52), wobei die Beläge und Ausstattung der einzelnen Plätze variieren. Beispielsweise sind Bolzwiesen, „Ascheplätze“ mit wassergebundenen Belägen und Kunststoffplätze vorhanden. Darüber hinaus gibt es weitere „öffentliche“ Spielfelder auf Schulhöfen. Um den Schulbetrieb nicht zu stören, können sie jedoch nur eingeschränkt genutzt werden.

Die „Bolzmöglichkeiten“ verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt: Aachen-Mitte: 37 Plätze, Brand: 9 Plätze, Kornelimünster/Walheim: 7 Plätze, Richterich: 7 Plätze, Eilendorf: 6 Plätze, Laurensberg: 6 Plätze und Haaren: 4 Plätze.

2. *Gibt es darunter Plätze, die nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind?*

► Etwa sechs Plätze sind aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt nutzbar. Ein weiterer Platz ist aktuell wegen Sanierungsmaßnahmen gesperrt. Es handelt sich um das Spielfeld auf dem Spiel-/Bolzplatz Gneisenaustraße.

3. *Falls ja, welche Gründe liegen den Einschränkungen zugrunde?*

► Die oben genannten Plätze sind abhängig von der Witterung zum Teil stark vernässt und dadurch zeitweise nur eingeschränkt bespielbar. Bei ca. der Hälfte aller öffentlichen Bolzplätze besteht Aufwertungsbedarf bezüglich Verbesserung der Beläge, Ausstattung oder Erschließung.

4. *Welche Maßnahmen werden seitens der Verwaltung vorgeschlagen, um die Einschränkung aufzuheben?*

► Das Spielfeld auf dem Spiel-/Bolzplatz Gneisenaustraße wird nach seiner Sanierung ca. April/Mai 2021 wieder eröffnet. Bei den stark vernässten Rasenplätzen sind zukünftige Umplanungen und Teilsanierungen vorgesehen. Es handelt sich z. B. um die Bolzwiesen auf dem Spielplatz Raerener Straße, dem Spiel-/Bolzplatz Herderstraße und Beckerstraße sowie dem Bolzplatz Friesenrath. Je nach Gegebenheiten des Platzes sind Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise Drainagen, Platzverlegungen oder andere Beläge geplant. Die konkreten Aufwertungsmaßnahmen für alle öffentlichen Bolzplätze werden im aktuellen gesamtstädtischen Spielplatzkonzept für die kommenden Jahre aufgezeigt.
